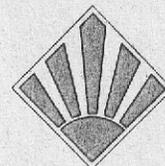


DEUTSCHER SPORTLEHRERVERBAND (DSLVL) E.V. LANDESVERBAND HAMBURG



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Deutsche Sportlehrerverband (DSLVL), Landesverband Hamburg e.V. hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgabenbereich

1. Förderung des Sportunterrichts in allen Bereichen des öffentlichen Lebens.
2. Förderung und Weiterbildung der Mitglieder durch Lehrgänge und Fachtagungen.
3. Zusammenarbeit mit den für Sport verantwortlichen Behörden und Organisationen.
4. Zusammenführung und gemeinsame Vertretung aller Sportlehrer, Beratung in beruflichen Fragen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann werden:
 - 1.1 wer eine staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung abgelegt hat und damit berechtigt ist, Unterricht im Sport oder in einem seiner Fachgebiete zu erteilen.
 - 1.2 wer als Lehrer von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde nach entsprechender Ausbildung die schriftliche Genehmigung erhalten hat, zusätzlich Unterricht in Sport oder in einem seiner Fachgebiete zu erteilen.
2. Außerordentliches Mitglied kann werden:
 - 2.1 wer mit dem Berufsziel, Sport- oder Fachsportlehrer zu werden, sich in der Ausbildung befindet.
 - 2.2 wer dem Landesverband als förderndes Mitglied angehören möchte.
3. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß des Kalenderjahres möglich oder ist bis zum 30. Sept. des laufenden Kalenderjahres dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
3. Der Ausschluß kann nur aus wichtigen Gründen, die in der Person des Mitglieds liegen (ehrenrühriges oder verbandswidriges Verhalten) oder bei Beitragsrückständen, trotz wiederholter Zahlungsaufforderung, verhängt werden. Dem betroffenen Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zur Sache zu äußern.
4. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand. Der Bescheid darüber wird durch Einschreiben mitgeteilt. Einspruch ist innerhalb von 4 Wochen möglich. Über ihn entscheidet die Jahreshauptversammlung des Landesverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Landesverbandes sind die Jahreshauptversammlung und der Vorstand. Auf Beschluß der Jahreshauptversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, vor allem für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben, geschaffen werden.

§ 6 Gliederung

Der Landesverband ist ein Zusammenschluß aller Sportlehrer und Sportlehrerinnen auf Landesebene. Er besteht aus den Mitgliedern des schulischen und des freiberuflichen Bereichs. Die Schulgattungen bzw. Schulstufen sind im Vorstand vertreten.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Landesverbandes Hamburg wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er setzt sich zusammen aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Vertreter der Schulgattungen bzw. Schulstufen
(soweit nicht durch den 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten)
4. der Frauenvertreterin aus dem schulischen Bereich
5. der Frauenvertreterin aus dem freiberuflichen Bereich
6. dem Kassenwart
7. dem Lehrwart.

Bei Vorstandsbeschlüssen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. und der 2. Vorsitzende müssen – wie die Frauenvertreterinnen – zwei verschiedenen Bereichen, dem schulischen bzw. dem freiberuflichen angehören. Der 1. Vorsitzende, die Frauenvertreterin aus dem schulischen Bereich und der Kassenwart werden in den geraden Kalenderjahren, der 2. Vorsitzende, der Schulgattungs- bzw. Schulstufenvertreter, die Frauenvertreterin aus dem freiberuflichen Bereich und der Lehrwart werden in den ungeraden Kalenderjahren für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Wird ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer zum 1. Vorsitzenden gewählt, so erfolgt eine Neuwahl für die Dauer der noch laufenden Amtsperiode dieses Vorstandsmitgliedes. Sinngemäß wird auch mit anderen Vorstandsämtern verfahren.

§ 8 Versammlungen

a. Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt. Die Einladung zu dieser Jahreshauptversammlung muß 4 Wochen vor dem festgesetzten Zeitpunkt durch den Vorstand schriftlich erfolgen. Zu dieser Jahreshauptversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen, die zumindest folgende Einzelpunkte enthalten muß:

1. die Jahresberichte des 1. und 2. Vorsitzenden
2. den Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer
3. weitere Berichte
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes
5. Neuwahl der zu nominierenden Vorstandsmitglieder
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Anträge
8. Verschiedenes

Außer bei Satzungsänderungen und Auflösungsentscheidungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Satzungsänderungsanträge werden auf den Jahreshauptversammlungen verhandelt. Sie müssen der Einladung zur Jahreshauptversammlung beigelegt sein. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegan-

gen sein. Initiativ-Anträge können nur zugelassen werden, wenn die Jahreshauptversammlung über die Zulassung entschieden hat.

b. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Wenn der Vorstand die Dringlichkeit feststellt oder mindestens 1/4 aller Mitglieder einen dahingehenden schriftlichen Antrag beim Vorstand einreicht, wird bzw. muß dieser eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen – im zweiten Fall innerhalb von 4 Wochen.

c. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Vorsitzender und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende

d. Sonstige Versammlungen

Neben den zu a, b und c genannten Versammlungen können Arbeitszusammenkünfte nach Bedarf oder auf Antrag einberufen werden.

e. Versammlungsleitung und Protokolle

Die Versammlungen werden grundsätzlich durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter geleitet. In besonderen Fällen – z.B. bei Wahlen – kann sich die Versammlung auf einen Versammlungsleiter einigen. Von jeder Versammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beiträge

Die Beitragshöhe sowie allgemeine Sonderregelungen werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Ausnahmen in Einzelfällen trifft nach Prüfung des Sachverhaltes der Vorstand.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Landesverbandes Hamburg des DSLV dient vornehmlich der Förderung des Sportunterrichts. Sie ist nicht auf Erwerb abgestellt und daher gemeinnützig. Die Tätigkeit im Landesverband Hamburg des DSLV ist aus diesem Grunde ehrenamtlich. Eingehende Beiträge und Spenden werden nur der Satzung entsprechend verwandt.

§ 12 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens dafür einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten dieses beschlossen haben. Das Verbandsvermögen – soweit es nicht zur Regelung von Verbindlichkeiten benötigt wird – fällt dem Deutschen Sportlehrerverband zu. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist für die Abwicklung der Auflösung verantwortlich.